

246/AB XXI.GP

Auf die an meinen Amtsvorgänger gerichtete schriftliche parlamentarische Anfrage der Abgeordneten Dr. Gabriele Moser und Genossen vom 14. Jänner 2000, Nr. 241/J, betreffend Evaluierung der Wohnbauförderung, beehre ich mich Folgendes mitzuteilen:

Zu 1.:

Für die Förderung des Wohnbaus und die Wohnhaussanierung sind seit dem Bundesverfassungsgesetz BGBl. Nr.640/1987 in Gesetzgebung und Vollziehung ausschließlich die Länder zuständig. Die Entscheidung über die inhaltliche Gestaltung der Wohnbauförderung ist daher von den Landtagen als Gesetzgeber bzw. den Landesregierungen als vollziehende Organe zu treffen. Ein zusätzliches „Hineinregieren“ von Seiten des Bundes würde nicht nur dieser verfassungsrechtlichen Kompetenzverteilung zuwiderlaufen, sondern auch dem Streben nach geschlossenen Kompetenz- und damit Verantwortungsbereichen. Ich habe daher nicht vor, in die inhaltliche Gestaltung der Wohnbauförderung der Länder einzugreifen.

Zu 2.:

Die Formulare für die Berichterstattung der Länder über ihre Wohnbauförderung sind umfangreich und bezwecken nicht nur die Darlegung der widmungsgemäßen Verwendung der Bundesmittel, sondern sollen insbesondere auch daran interessierten Einrichtungen - wie etwa dem WIFO - einen Überblick über die Förderungspolitik der Länder geben; Änderungen sind derzeit nicht erforderlich.

Zu 3.:

Das so genannte „Landessechstel“ als Voraussetzung für die Gewährung von Bundesmitteln wurde im Gleichklang mit der Verlängerung der Wohnbauförderung abgeschafft. Dahinter stand der Gedanke, dass es den Ländern selbst überlassen bleiben sollte zu entscheiden, wie hoch der Bedarf an zusätzlichen Landesmitteln ist. Wie sich gezeigt hat, wird dieser Bedarf in den einzelnen Ländern sehr unterschiedlich eingeschätzt, sodass es auch weiterhin nicht zweckmäßig erscheint, hier alle Länder „über einen Kamm zu scheren“ und eine einheitliche Mindesthöhe an zusätzlichen Landesmitteln zu verlangen.

Zu 4.:

Rückflüsse aus Darlehen, die mit zweckgebundenen Bundesmitteln finanziert wurden, sind einschließlich solcher Rückflüsse, die durch den Verkauf von aushaftenden Forderungen entstehen, und ebenso wie Zinsen aus der Veranlagung von Wohnbauförderungsmitteln bereits nach der derzeitigen Rechtslage wieder dem zweckgebundenen Vermögen des Landes zuzuführen, soweit dem nicht „freiwillige“ Landesmittel gegenüberstehen. Eine Änderung der Rechtslage ist daher für eine Zweckbindung von Rückflüssen und Erlösen aus Forderungsverkäufen nicht erforderlich.

Zu 5.:

Eine Veräußerung von Forderungen aus Wohnbauförderungsdarlehen ist aus Sicht der Zweckwidmung von Bundesmitteln solange unbedenklich, als die Veräußerungserlöse wiederum der Wohnbauförderung zugeführt werden.

Zu 6. und 7.:

Wie bereits bei der Beantwortung der ersten Frage ausgeführt, habe ich nicht vor, als Bundespolitiker die Wohnbauförderung der Länder inhaltlich gestalten zu wollen.

Zu 8.:

Im Rahmen der bevorstehenden Verhandlungen über den nächsten Finanzausgleich wird es darum gehen, dass in allen Bereichen der öffentlichen Verwaltung Strukturen angestrebt werden, bei der durch eine einheitliche Entscheidungs-, Ausgaben- und Finanzierungsverantwortung eine Kostenoptimierung angestrebt werden kann. Derartige Strukturverbesserungen werden auch im Zusammenhang mit der Wohnbauförderung zu thematisieren sein.